

SATZUNG

über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert im Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. 2001, S. 140), in Verbindung mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 01.08.2005 folgende

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl (Kindergartensatzung)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für den Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl der Gemeinde Eching.
- (2) Der Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl wird als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Gemeindeordnung geführt. Der Besuch ist freiwillig.
- (3) Der gemeindliche Kindergarten „St. Hedwig“ ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben des Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Personal

- (1) Die Gemeinde Eching stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 5 Beiräte

- (1) Für den Kindergarten „St. Hedwig“ ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 6 Aufnahmebestimmungen

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergarten „St. Hedwig“ voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde Eching wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

§ 7 Buchungen, Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Die Buchungen sind für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich vorzunehmen. Buchungsänderungen sind nur zum 01.11., zum 01.01. und zum 01.04. eines Betreuungsjahres möglich. Buchungsänderungen müssen bis Mitte des jeweiligen Vormonats bestätigt werden.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personenberechtigten.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Abmeldung zu einem Zeitpunkt nach dem 01.04. eines Betreuungsjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigen Grund möglich.
- (4) Die Gemeinde hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl ausgeschlossen werden, wenn,

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf Antrag der Beirat (§ 5) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Erkrankungen sind dem Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl ist von Montag bis Freitag in der Regel von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 11 Betreuungszeiten, Schließtage, Ferienregelung

(1) Um die regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Kindergarten sicherstellen zu können, wird für die Vormittagsgruppen eine Kernzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr festgelegt.

(2) Der Kindergarten kann während des Jahres an 30 Tagen geschlossen sein (BayKiBiG). In den übrigen Ferienzeiten kann der Betrieb beschränkt werden.

(3) Die Schließtage und Ferienregelungen werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Leitung in Absprache mit der Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 12 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten „St. Hedwig“ ganztags oder länger als bis 14.00 Uhr besuchen, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Ein Erwärmen von mitgebrachten Speisen ist nicht möglich.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeiten wahrnehmen, die angebotenen Entwicklungsgespräche zu besuchen.

(2) Die Entwicklungsgespräche und Elternabende finden nach Bedarf und Vereinbarungen statt.

§ 14 Aufsichtspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten „St. Hedwig“ zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung und Aufsichtspflicht durch Unterschrift auf weitere Erwachsene delegieren.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Begrüßung und endet mit der persönlichen Verabschiedung durch die zuständige pädagogische Fachkraft bzw. Busaufsicht.

(3) Bei Veranstaltungen mit Einladung liegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Eltern.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes sowie die Übergangsbetreuung in die Grundschule mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten „St. Hedwig“ der Gemeinde Eching in der Fassung vom 08.06.2015 außer Kraft.

Eching, den 22.05.2017



.....
Andreas Held, 1. Bürgermeister